1. Ausfertigung

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/016-2021#009
Datum: 31.03.2021

Planänderungsbescheid

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

**„Neubaustrecke Wendlingen-Ulm, PFA 2.5a1,
3. Planänderung "Entfall der Flächenfilter"“**

in der Gemeinde Ulm

Bahn-km 82,000 bis 82,150

der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil 3
A.1 Feststellung des Plans 3
A.2 Planunterlagen 3
A.3 Sofortige Vollziehung 4
A.4 Gebühr und Auslagen 4
B. Begründung 5
B.1 Sachverhalt 5
B.1.1 Gegenstand der Planänderung 5
B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens 5
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung 5
B.2.1 Rechtsgrundlage 5
B.2.2 Zuständigkeit 6
B.3 Umweltverträglichkeit 6
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens 7
B.4.1 Planrechtfertigung 7
B.4.2 Wasserhaushalt 7
B.5 Gesamtabwägung 7
B.6 Sofortige Vollziehung 7
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen 8
C. Rechtsbehelfsbelehrung 8

Auf Antrag der DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH im Namen der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Neubaustrecke Wendlingen-Ulm, PFA 2.5a1, 3. Planänderung "Entfall der Flächenfilter"" in der kreisfreien Stadt Ulm, Bahn-km 82,000 bis 82,150 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen der Entfall der beiden Flächenfilter (Hochwasserbegrenzungssystem) im südlichen Anschluss der beiden Trogbauwerke NBS und Friedrichshafen sowie der zugehörigen Pumpenanlagen und Druckleitungen.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.2015 festgestellten Planunterlagen.

Anlagen	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Erläuterungsbericht zur 3. Planänderung, Planungsstand: 20.01.2021, 3 Seiten	**festgestellt**
1	Erläuterungsbericht Teil III; Beschreibung des Planfeststellungsbereichs, Planungsstand: 20.01.2021, 4 Seiten mit Deckblatt	ergänzt Anlage 1 Teil III; **festgestellt**
3b	Bauwerksverzeichnis	ergänzt Anlage 3a **festgestellt**

Anlagen	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.1 Blatt 2b von 6	Bauwerksplan Grundwasserwanne Süd, Längsschnitte Planungsstand: 07.10.2020, Maßstab 1 : 500	ersetzt Blatt 2a; **festgestellt**
10 Blatt 1d von 2	Lageplan Entwässerung NBS km 81,786 – 82,257, Str. 4700-km 93,197-93,797, Planungsstand: 07.10.2020, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Blatt 1c; **festgestellt**
	Stellungnahme des Sachverständigen Wasserwirtschaft zum Entfall der Flächendrainagen vor Trogenden, Schreiben vom 21.08.2019, 3 Seiten	**nur zur Information**

A.3 Sofortige Vollziehung

Der Bescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.4 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.2015, Az. 591ppw/029-2300#009, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben „Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg, Bereich Wendlingen – Ulm, Abschnitt 2.5a1 „Ulm Hbf.",NBS-km 81,768 bis 82,406 und Bau-km 0,000 bis 0,502 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf in der Stadt Ulm erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist der Entfall der beiden Flächenfilter (Hochwasserbegrenzungssystem) im südlichen Anschluss der beiden Trogbauwerke NBS und Friedrichshafen sowie der zugehörigen Pumpenanlagen und Druckleitungen.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH im Namen der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 16.02.2021, Az. 0003358378, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG und § 18d AEG beantragt. Der Antrag ist am 25.02.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Im vorliegenden Fall kann von einem neuen Planfeststellungsverfahren gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt, diese Änderung keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert und Belange anderer nicht berührt werden.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 5 UVPG wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gegenstand der Änderung ist lediglich der Entfall ursprünglich geplanter Anlagen zur Vermeidung von Hochwassereinflüssen auf das planfestgestellte Trogbauwerk. Die Änderung führt zu keinerlei geänderten Eingriffen.

Aus den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Erläuterungsbericht und dem Formular zur vereinfachten Vorprüfung ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung dieses Planänderungsbescheids auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung des Hochwasserbegrenzungssystems im südlichen Anschluss der beiden Trogbauwerke NBS und Friedrichshafen sowie der zugehörigen Pumpenanlagen und Druckleitungen schränkt weder Funktion noch Kapazität des Gesamtprojektes ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für dessen Verwirklichung dar.

B.4.2 Wasserhaushalt

An der Entwässerung des planfestgestellten Trogbauwerks wird keine Veränderung vorgenommen. Im Bemessungsfall bleiben bis 90 l/s an Niederschlagswasser abzuleiten. Dies wird durch die bereits planfestgestellte Bereithaltung entsprechender Anlagen gewährleistet. Die ursprünglich befürchtete Flutung des Trogbauwerks durch im Hochwasserfall anstehendes Grundwasser kann nach aktuellen Erkenntnissen so nicht eintreten. Dies wird durch eine entsprechende Expertise des Sachverständigen Wasserwirtschaft belegt.

Eine Änderung der planfestgestellten Benutzungstatbestände gemäß § 9 WHG wird durch die beantragte Änderung nicht ausgelöst.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde konnte keine gegenläufigen Belange ermitteln.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Neu- und Ausbaustrecke Stuttgart – Augsburg ist in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege unter „1. Laufende und fest disponierte Vorhaben des vordringlichen Bedarfs" als laufende Nummer 20 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz - BSWAG). Damit ist für die Neubaustrecke

Wendlingen – Ulm vordringlicher Bedarf festgestellt. Dieser Planänderungsbescheid ist daher gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

[redacted]